

RS OGH 1970/5/5 9Os15/70, 9Os41/71, 10Os153/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1970

Norm

StGB §105 A2

Rechtssatz

Als "wirkliche Gewalt" kommt vor allem die Anwendung überlegener physischer Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes in Betracht. Ob und wie das Opfer dem - auf Erzwingung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung gerichteten - gewaltsamen Angriff des Täters tatsächlich aktiv Widerstand leistet, ob es sich wehrt oder die Gewaltanwendung passiv über sich ergehen läßt, macht für die Tatbildmäßigkeit keinen Unterschied. § 98 lit a StG (nunmehr § 105 StGB) setzt nicht bis absoluta voraus, sondern es genügt, wenn das Opfer gewaltsam zu willkürlichem Verhalten gezwungen werden soll (vis compulsiva), ohne daß die Fähigkeit der Willensbildung und Willensbetätigung vollkommen genommen ist.

Entscheidungstexte

- 9 Os 15/70
Entscheidungstext OGH 05.05.1970 9 Os 15/70
- 9 Os 41/71
Entscheidungstext OGH 01.07.1971 9 Os 41/71
nur: Als "wirkliche Gewalt" kommt vor allem die Anwendung überlegener physischer Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes in Betracht. (T1)
- 10 Os 153/73
Entscheidungstext OGH 08.01.1974 10 Os 153/73
nur T1; Veröff: EvBl 1974/200 S 441

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0093591

Dokumentnummer

JJR_19700505_OGH0002_0090OS00015_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at